

Leitlinien für Bibliotheken von Ordensgemeinschaften

In eindringlicher Weise hat sich die Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche in ihrem Schreiben vom 19. März 1994 mit dem Thema „Kirchliche Bibliotheken in der Sendung der Kirche“ beschäftigt. Sie vertritt nachdrücklich den Grundsatz, dass „alles vermieden werden sollte, was der Bewahrung und dem Schutz, der Pflege und der Förderung, der Benutzbarkeit und der Zugänglichkeit dieser Bibliotheken entgegensteht“. Diese Aufgabe darf nicht hinter vermeintlich wichtigeren pastoralen Aufgaben zurückstehen, denn die Sorge um die Kulturgüter ist ein wesentliches Instrument der Evangelisierung.

Aufbewahrung

Bibliotheksbestände sind in geeigneten Räumen aufzubewahren. Räume sind geeignet, wenn sie die konservatorischen Voraussetzungen (Raumklima, bauliche Anforderungen) erfüllen, eine sichere Verwahrung gewährleisten und nur ein kontrollierter Zugang möglich ist.

Fachliche Bewertungskriterien

- ⇒ Aufzubewahren sind Bücher und Publikationen, die die eigene Ordensgemeinschaft betreffen.
- ⇒ Aufzubewahren sind Bücher und andere Medien, die sich durch einen individuellen Charakter oder eine besondere Gestaltung auszeichnen und daher Unikate sind. Kriterien dafür sind insbesondere
 - Seltenheit (vor allem im gesamten kirchlichen Bereich, speziell für die betreffende Ordensgemeinschaft)
 - Entstehungsprozess (z.B. Besonderheiten im Druck oder in der Einbandgestaltung)
 - Herkunft (z.B. Besitzeinträge) und
 - Benutzung (z.B. Glossen oder andere Lesespuren).

Solche Merkmale sind ungeprüft bei einem Erscheinungsdatum vor 1800 vorauszusetzen.

- ⇒ Aufzubewahren sind, wenn es möglich ist, in sich geschlossene oder organisch gewachsene Bibliotheksbestände ideellen Wertes. Der ideelle Wert des Bestands bemisst sich danach, ob er aufgrund seiner Zusammensetzung bereits an sich einen besonderen Quellenwert besitzt, etwa im Hinblick auf die Geschichte und kulturelle Prägung einer Ordensgemeinschaft. Dies trifft jedenfalls auf Bibliotheken mit historischen Buchbeständen (Erscheinungsdatum vor 1900) zu.

Auflösungen und Aussonderungen

Entscheidungen über Abgabe oder Auflösung von Bibliotheksbeständen dürfen nicht ohne bibliothekarisches Fachwissen getroffen werden. Sie bedürfen einer angemessenen Planungsphase.

Im Falle der Abgabe oder Aussonderung müssen die betroffenen Werke aus Inventarverzeichnissen ausgetragen und gegebenenfalls entwidmet werden.

Die ursprüngliche Zusammensetzung des Bestands soll durch Kataloge oder Inventarlisten dokumentiert werden. Ensembles sollen fotografisch dokumentiert werden, bevor sie aufgelöst werden.

Eine Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Ordensbibliotheken Österreichs, 2013. Erstellt auf Grundlage der „Leitlinien zur Bewahrung von gefährdeten Bibliotheksbeständen aus Orden und Kongregationen“ der Arbeitsgemeinschaft katholisch-theologischer Bibliotheken.